

Verbundene Wohngebäude-Versicherung: Deklaration Premium-Deckung

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2017) und die folgenden Bestimmungen.

A. Sofern die Gefahr Feuer (§ 2 (A) VGB 2017) versichert ist, sind folgende Deckungserweiterungen vereinbart:

1. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (Blitzschlag)

In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück. Beschädigte oder abgeknickte Äste sowie bereits vor dem Versicherungsfall abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Rauch, Ruß, Überschallknall, Verpuffung

In Erweiterung von § 2 (A) Nr. 1 VGB 2017 sind bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert, Schäden an versicherten Sachen

a) durch Rauch und Ruß.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung durch Rauch bzw. Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

b) durch Überschallknall.

Überschallknall sind Stoßwellenfronten (Verdichtungs- und Verdünnungswellen), ausgelöst durch einen mit Überschallgeschwindigkeit fliegenden Flugkörper, die in großer Entfernung zumeist als scharfer Doppelknall entfunden werden.

c) durch Verpuffung.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

3. Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 2 Nr. 6 d) VGB 2017 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

4. Schäden durch Kampfmittel/Blindgänger

Abweichend von § 1 (A) Nr. 2 a) VGB 2017 gilt: Nicht ausgeschlossen sind Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

5. Feuerlöschkosten

In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 sind auch Feuerlöschkosten im Versicherungsfall bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

6. Dekontaminations- und Entsorgungskosten von Erdreich

a) In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

aa) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,

bb) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,

cc) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

b) Die Aufwendungen gemäß Buchstabe a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und

bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,

cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

e) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 (A) Nr. 1 a) VGB 2017.

f) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

7. Seng- und Schmorschäden

a) Abweichend von § 2 (A) Nr. 6 b) VGB 2017 sind auch Sengschäden versichert. Es gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR je Schadenfall.

- b) Buchstabe a) gilt entsprechend auch für Schmorschäden.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR beschränkt.

8. Schäden durch Fahrzeuganprall

- a) In Erweiterung von § 1 (A) Nr. 1 a) VGB 2017 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
- b) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder Schienenfahrzeuge.
- c) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Grundstücksbestandteilen gemäß D.11. und D.13.
 - bb) Schäden an Garagen (auch Tiefgaragen) sowie an allen zum Abstellen von Kraft- und Schienenfahrzeugen genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - cc) Schäden an Türen, Toren und Zubehör (z.B. Schranken, Fahrbahnbegrenzungen, Ampeln) von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß bb).
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

9. Kosten nach Fehlalarm durch Rauchmelder

- a) In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 sind versichert die notwendig gewordenen Reparaturkosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die infolge eines Fehlalarms eines vom Gebäudeeigentümer eingebrachten Rauchmelders durch eine von Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung entstanden sind.
- b) Versicherungsschutz besteht nur, sofern es sich um einen vom VDS anerkannten Rauchmelder handelt, der gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut ist.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

10. Feuerrohbauversicherung

Wird in der Gebäudeversicherung bei Neubauten eine Gebäudeversicherung mit den versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel abgeschlossen, so ist die Feuerrohbauversicherung für einen Zeitraum von längstens 24 Monaten beitragsfrei, mit der Maßgabe, dass die für die Feuerrohbauversicherung gezahlten Beiträge zu Beginn der Bezugsfähigkeit bei Schadenfreiheit mit der Anschlussdeckung verrechnet werden.

11. Feuerrohbauversicherung für An- und Umbauten

Die Feuerrohbauversicherung für An- und Umbauten an den versicherten Gebäuden gilt ohne gesonderte Berechnung bis zu 24 Monate mitversichert.

Dem Versicherer sind der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten und die voraussichtliche Höhe der Baukosten anzuzeigen.

B. Sofern die Gefahr Leitungswasser (§ 3 (A) VGB 2017) versichert ist, sind folgende Deckungserweiterungen vereinbart:

1. Weitere Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

a) In Erweiterung von § 3 (A) Nr. 2 VGB 2017 leistet der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

b) Buchstabe a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

2. Nässeschäden durch undichte Fugen

In Ergänzung zu § 3 (A) Nr. 3 VGB 2017 ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten Bereich, der unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

3. Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf dem Versicherungsgrundstück

a) Versichert sind in Ergänzung zu § 3 (A) Nr. 2 VGB 2017 Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude dienen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall gemäß Buchstabe a) auf 10.000 EUR begrenzt.

c) Regenwasser aus Zisternen gilt ab Übergang in das Leitungswassersystem versicherter Gebäude als Leitungswasser gemäß § 3 (A) Nr. 3 VGB 2017.

4. Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks

a) In Erweiterung von § 3 (A) Nr. 2 VGB 2017 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

b) Buchstabe a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

5. Ableitungsrohre (bis 20 Jahre oder auf Dichtheit geprüft) auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

a) In Erweiterung von § 3 (A) Nr. 2 VGB 2017 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des Versiche-

rungsgrundstücks, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 20 Jahre sind oder deren Dichtheit durch Vorlage eines Prüfberichts über eine Dichtheitsprüfung nach DIN 1986 nachgewiesen ist.

b) Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.

Nicht versichert sind außerdem die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

c) Buchstabe a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

6. Bruchschäden an innen liegenden Regenfallrohren mit Folgekosten

a) In Erweiterung von § 3 (A) Nr. 1 a) VGB 2017 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

b) Abweichend von § 3 (A) Nr. 4 a) aa) VGB 2017 sind Nässeschäden versichert, die durch Regenwasser entstehen, das aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

7. Bruchschäden an Gasleitungen

a) In Erweiterung von § 3 (A) Nr. 1 VGB 2017 ersetzt der Versicherer Bruchschäden an innerhalb des versicherten Gebäudes fest verlegten Gasleitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

8. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen infolge eines Versicherungsfalles

a) In Erweiterung von § 3 (A) Nr. 1 und 2 VGB 2017 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie von versicherten Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert, wenn ein Versicherungsfall gemäß § 3 (A) Nr. 3 VGB 2017 gegeben ist.

b) Regenfallrohre fallen nicht unter Buchstabe a).

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

9. Kosten für den Austausch von Armaturen bei Rohrbruch und Bruchschäden

a) Abweichend von § 3 (A) Nr. 1 b) VGB 2017 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für den Austausch von Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne,

Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) im Bereich der Rohrbruchstelle versichert.

b) Weiterhin ersetzt der Versicherer Bruchschäden an den zuvor genannten Armaturen. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

10. Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalles

a) In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

C. Sofern die Gefahr Sturm/Hagel (§ 4 (A) Nr. 1 a) VGB 2017) versichert ist, ist folgende Deckungserweiterung vereinbart:

1. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück. Beschädigte oder abgeknickte Äste sowie bereits vor dem Versicherungsfall abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Laden- und Schaufensterscheiben

Abweichend von § 4 (A) Nr. 4 b) bb) VGB 2017 sind Laden- und Schaufensterscheiben gegen Bruch (Zerbrechen) bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

D. Sofern Weitere Elementargefahren (§ 4 (A) Nr. 1 b) VGB 2017) versichert sind, sind folgende Deckungserweiterungen vereinbart:

1. Teilüberschwemmung

In Erweiterung von § 4 (A) Nr. 3 a) VGB 2017 gelten auch Schäden durch Teilüberschwemmung des Versicherungsgrundstücks als mitversichert.

2. Gebäudeschäden durch Überschwemmung von angrenzenden Grund- und Bodenflächen

In Erweiterung von § 4 (A) Nr. 3 a) VGB 2017 gilt als Überschwemmung auch die Überflutung von an das Versicherungsgrundstück unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

3. Dachlawinen

In Erweiterung von § 4 (A) Nr. 3 f) VGB 2017 sind auch Schneedruckschäden mitversichert, die durch sich in Bewegung befindliche Schnee- und Eismassen verursacht werden (sogenannte Dachlawinen).

4. Laden- und Schaufensterscheiben

Abweichend von § 4 (A) Nr. 4 b) bb) VGB 2017 sind Laden- und Schaufensterscheiben gegen Bruch (Zerbrechen) bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

E. Für alle versicherten Gefahren sind folgende Deckungserweiterungen vereinbart:

1. Verzicht auf den Einwand der Groben Fahrlässigkeit

Abweichend von § 16 (B) Nr. 1 b) VGB 2017 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf sein Recht, die Leistung zu kürzen.

2. Konditions- und Summendifferenzdeckung

a) Deckungsumfang

Zwischen Antragseingang (Deckungsauftrag oder Anforderung eines Versicherungsvorschlags) und Versicherungsbeginn dieses Vertrages gilt für maximal 15 Monate eine Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Vorvertrag muss gekündigt und der Antrag vom Versicherer angenommen sein. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung des Erstbeitrags aufgehoben wird.

Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und den Bedingungen zu erstatten wäre, zur vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Dabei gilt: Im Leistungsfall ist der Vorvertrag explizit zu benennen und geht diesem Vertrag in seinem Leistungsumfang vor (Subsidiarität).

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn

- der Vertrag beim Vorversicherer nicht oder nicht mehr besteht oder unwirksam ist.
- der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrags leistungsfrei ist.
- sich der Vorversicherer wegen einer Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens ganz oder teilweise auf seine Leistungsfreiheit beruft.
- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Vorversicherer ein Vergleich geschlossen wurde.
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.
- beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt.
- die für den Schadenfall maßgebliche Grundgefahr beim Vorversicherer nicht versichert war.

Maßgeblich für die Leistung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des Vorvertrages zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbesitzer-Versicherung. Nachträglich vorgenommene Änderungen im Vorvertrag bewirken keine Erweiterung der Konditions- und Summendifferenzdeckung.

Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, besteht Versicherungsschutz ab dem in diesem Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn. Die vorzeitige Beendigung ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

b) Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer

- hat den Versicherungsfall zunächst dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- hat den Versicherungsfall zur Konditions- und Summendifferenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er vom Vorversicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

Die übrigen in den Bedingungen genannten Obliegenheiten, die vom Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen, sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des Versicherers der Vorversicherung einzureichen. Auf die in den vereinbarten Versicherungsbedingungen aufgeführten Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten wird besonders hingewiesen.

3. Anwendung der GDV-Musterbedingungen bei Abweichungen

Weichen zum Schadenzeitpunkt die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen für die Wohngebäude-Versicherung von der vom GDV empfohlenen aktuellen Fassung der VGB zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach den GDV-Bedingungen regulieren.

4. Besitzstandsgarantie

Sofern sich bei einem Schadenfall herausstellt, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Wohngebäude-Versicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die Hausbesitzer-Versicherung nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorversicherers und sonstige geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

a) Die Besitzstandsgarantie gilt nur, wenn

- aa) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand,
- bb) der direkte Vorversicherer bei Antragstellung angegeben wurde,
- cc) beitragspflichtige Einschüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben,
- dd) die bei der Hausbesitzer-Versicherung versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

b) Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für:

- aa) berufliche und gewerbliche Risiken,
- bb) Vorsatz,
- cc) Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,

- dd) All-Risk-Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „Unbenannten Gefahren“,
- ee) im Vorvertrag vereinbarte Best-Leistungs- oder Marktinnovationsgarantien
- ff) Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) geschlossen wurden.

Auf rechtliche Tatbestände, sowie deren Rechtsfolgen, findet die Besitzstandsgarantie ebenfalls keine Anwendung. Dies trifft im Besonderen auf die Regelungen zur Obliegenheit und deren Verletzung, der Gefahrerhöhung und der Anzeigepflicht vor Vertragsschluss und im Schadenfall zu.

5. Künftige Leistungsverbesserungen

Ist die bei Vertragsschluss gültige Deklaration zur Premium-Deckung im zum Schadenzeitpunkt gültigen Tarif ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert worden, so gilt die verbesserte Deklaration auch für diesen Vertrag.

6. Aufräumungs- und Abbruchkosten

In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 1 a) VGB 2017 sind Aufräumungs- und Abbruchkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

7. Bewegungs- und Schutzkosten

In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 1 b) VGB 2017 sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

8. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

In Ergänzung zu § 8 (A) Nr. 1 a) VGB 2017 sind Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

9. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

a) In Ergänzung zu § 8 (A) Nr. 2 VGB 2017 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

b) Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) beruhen, die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

10. Mehrkosten infolge von Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

In Ergänzung zu § 8 (A) Nr. 1 b) VGB 2017 sind Mehrkosten infolge von Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

11. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

In Erweiterung von § 8 (A) Nr. 1 VGB 2017 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen bis zur Höhe der Versicherungssumme, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen infolge Technologiefortschritt in derselben Art und Güte nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Hierunter fallen nicht Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

12. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, sind in Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 die hierfür notwendigen Kosten bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

13. Externe Lagerkosten

In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 sind die nach einem Versicherungsfall notwendigen Kosten für Lagerung und Transport von noch verwendungsfähigen Gebäudeteilen (keine Möbel) bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert, wenn das Gebäude durch den Schadenfall unbenutzbar geworden ist und eine Lagerung in einem benutzbar gebliebenen Teil nicht möglich ist, bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Gebäude wieder benutzbar ist, längstens jedoch für eine Dauer von 12 Monaten.

14. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

a) In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 sind bei Einfamilienhäusern Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

bb) versucht, durch eine Handlung gemäß Nr. 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

b) Bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern gilt a) entsprechend, sofern die dort genannten Gebäudebestandteile dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft dienen.

c) Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Buchstabe a) sind.

d) Eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

15. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie

a) In Ergänzung zu A § 5 Nr. 1 VGB 2017 sind Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (z.B. Wärmepumpen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen bis 100 qm Fläche) innerhalb und außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück bis zur Höhe der Versicherungssumme

mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer der Anlagen ist.

b) Dies gilt auch für Schäden durch versuchten oder vollendeten Diebstahl und durch böswillige Beschädigung. Ein Leistungsanspruch ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

16. Sonstiges Zubehör und Grundstücksbestandteile

Auf dem Versicherungsgrundstück sind bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Antennen auf dem Grundstück, Beleuchtungsanlagen, Terrassenbefestigungen, Pergolen, Fahrradabstellplätze, Wäschespinnen und Spielplatzeinrichtungen auf Gemeinschaftsflächen.

17. Vom Eigentümer eingebrachte Anbauküchen

a) In Erweiterung von § 5 (A) VGB 2017 sind auch vom Eigentümer in das Gebäude eingefügte Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind, versichert.

b) Die Mitversicherung gilt subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Sachversicherungsvertrag beantragt werden kann.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

18. Sonstige Grundstücksbestandteile

a) Auf dem Versicherungsgrundstück sind versichert Gartenhäuser (keine Gewächshäuser), Geräteschuppen, Carports und Überdachungen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

19. Sachverständigenkosten im Sachverständigenverfahren ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR

a) Abweichend von § 15 (A) Nr. 6 VGB 2017 sind die dem Versicherungsnehmer zufallenden Kosten für den von ihm benannten Sachverständigen zu 50 %, die des Obmanns zu 100 % versichert, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR oder mehr beträgt.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

20. Radioaktive Isotope

a) In Ergänzung zu § 1 (A) Nr. 1 VGB 2017 sind Schäden an versicherten Sachen mitversichert, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

21. Reiserückholung ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR

a) In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück) reist.

b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

c) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

d) Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

22. Marderbiss

a) In Ergänzung zu § 1 (A) Nr. 1 VGB 2017 ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten elektrischen Leitungen und Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden, die durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wildlebender Kleinnager entstehen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

23. Diebstahl von mit dem Gebäude fest verbundenen Sachen

a) In Ergänzung zu § 1 (A) Nr. 1 VGB 2017 sind fest mit dem Gebäude verbundene Sachen des Versicherungsnehmers (z.B. Briefkästen, Satellitenanlagen) gegen vollendeten Diebstahl versichert. Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

24. Neuanpflanzungen und Gartenanlagen

a) In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Brand, Blitzschlag, Leitungswasser, Sturm, Hagel oder Elementarereignisse (sofern die jeweilige Gefahr vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt ist) oder infolge eines Versicherungsfalles so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

b) Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Beete und Beet-einfassungen, Hecken, Rasenflächen, Sträucher und Zierpflanzen. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

c) Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung durch handelsübliche Jungpflanzen.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

25. Hotelkosten infolge eines Versicherungsfalles bis 100 Tage

- a) In Erweiterung von § 9 (A) Nr. 1 b) VGB 2017 sind auch Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn infolge eines Versicherungsfalles die eigen genutzte Wohnung unbewohnbar ist und die Nutzung von nutzbar gebliebenen Teilen der Wohnung unzumutbar ist.
- b) Nicht versichert sind Nebenkosten, z.B. Frühstück, Telefon-, Beförderungs- und Transportkosten.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 100 EUR pro Tag, längstens für 100 Tage seit Eintritt des Versicherungsfalles.

26. Mietausfall für Wohn- und Gewerberäume

In Ergänzung von § 9 (A) Nr. 2 a und 3 VGB 2017 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume und für gewerblich genutzte Räume höchstens für 24 Monate ersetzt.

Die Gesamtleistung aus allen Deckungserweiterungen gemäß A. bis E. ist je Versicherungsfall begrenzt

- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 (A) Nr. 1 a) VGB 2017) auf 100 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 12 (A) Nr. 2 b) VGB 2017), maximal 2,5 Mio. EUR;
- b) in den Fällen des § 10 (A) Nr. 1 b), c), d) VGB 2017 auf 100 % der Versicherungssumme, maximal 2,5 Mio. EUR.
- c) Für die Berechnung der Entschädigung gelten §§ 11 (A) und 13 (A) Nr. 9 VGB 2017 (Unterversicherung) entsprechend.